

**DER GEMEINDEVORSTAND**

Gemeinde Biblis · Postfach 1220 · 68644 Biblis

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Bergstraße  
[REDACTED]

**Gemeinde Biblis**  
Darmstädter Straße 25  
68647 Biblis  
Tel. 06245 28-0  
Fax 06245 28-77  
service@biblis.eu  
[www.biblis.eu](http://www.biblis.eu)

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Bearbeiter/-in</u>	<u>Tel.-DW</u>	<u>Fax-DW</u>	<u>E-Mail</u>	<u>Zimmer</u>	<u>Datum</u>
						13.01.2016

**Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**

hier: Plakatierung für „Kommunalwahl 2016“ am 06.03.2016

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Grund Ihres Antrages vom 04.01.2016 erteilen wir Ihnen folgende

**Sondernutzungserlaubnis**

- 1) Ihnen wird gestattet, in Biblis und den Ortsteilen Nordheim und Wattenheim, Werbeplakate für die oben genannte Veranstaltung auszuhängen.
- 2) Der Zeitraum der Plakatierungserlaubnis wird vom 25.01.2016 bis 07.03.2016 festgelegt.
- 3) Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

**Auflagen:**

- a. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbeschildern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Bushaltestellen unzulässig.
- b. Der Verkehr an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen darf durch die aufgestellten Werbeschilder nicht beeinträchtigt werden.
- c. Von der Plakatwerbung sind der Rathausvorplatz sowie die Plätze vor den Kirchen auszunehmen.
- d. Das Anbringen von Werbeträgern mit Draht, Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial an Bäumen ist verboten.

- e. Durch entsprechende Kontrollen ist sicherzustellen, dass sich die Werbeschilder in einem einwandfreien Zustand befinden und eventuell beschädigte Schilder unverzüglich entfernt werden.
- f. Die Werbeträger sind spätestens zu dem o.g. Termin zu entfernen. Ist dies nicht geschehen, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde Biblis gegen entsprechende Kostenrechnung.
- g. Für Schäden, die der Gemeinde Biblis oder Dritten durch diese Sondernutzung entstehen, ist der Antragsteller haftbar.
- h. Bei Zu widerhandlung dieser Auflagen werden wir die Plakate, ebenfalls auf Kosten des Antragstellers, entfernen lassen und im Wiederholungsfall keine Genehmigung mehr erteilen.

**Begründung:**

Der Erlaubnis liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebräuch hinaus, bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Biblis. Die Genehmigung beruht auf den §§ 2, 3, 4, 6 und 7 der „Satzung der Gemeinde Biblis über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ und über „Sondernutzungsgebühren“.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

